

Gebührenkalkulationen; Friedhofsgebühren mit Wirkung per 01.01.2013

Beschreibung der Vorgehensweise

1. Allgemeines zur Vorgehensweise

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Stadt Gießen ist eine Mischung aus der Divisionskalkulation und Äquivalenzziffernkalkulation. Bei der Divisionskalkulation werden die Gesamtkosten einer Betrachtungsperiode durch die Fallzahlen dividiert. Als Ergebnis bekommt man Kosten pro Gebährentatbestand. Bei der Äquivalenzziffernkalkulation werden anhand der Grabgröße und der Nutzungsdauer die Gewichtungsfaktoren gebildet, die die Fälle in ein Verhältnis zueinander setzen. Die Verteilung der Kosten erfolgt dann nach den ermittelten Verhältnissen.

Zur Rechnung der Gebährensätze wurde die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre analysiert. Der Kalkulation wurden aber die für das kommende Jahr 2013 prognostizierten, ansatzfähigen Kosten und die voraussichtigen Gebährenfallzahlen zu Grunde gelegt.

2. Friedhofsbereich der Stadt Gießen

Die Leistungen des Friedhofsbereichs bei der Stadt Gießen werden in 4 Kostenträgern gebündelt:

1. Betrieb und Unterhaltung von Friedhöfen, Bestattungen (1374010200)
2. Planung und Bau von Friedhöfen (1374010300)
3. Betrieb von Krematorium BgA (1374010100)
4. Unterhaltung von Kriegsgräber (1374010400)

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren sind die zwei ersten Kostenträger relevant. Die Gebährentatbestände, die mit dem Betrieb des Krematoriums zusammenhängen, sind nicht Bestandteil der Kalkulation. Da die Unterhaltung der Kriegsgräber in großem Teil vom Land bezuschusst ist, dürfen die Pflege und sonstige Aufwendungen hierfür nicht in die Kalkulation einfließen.

Die Produkte „Betrieb und Unterhaltung...“ und „Planung und Bau von Friedhöfen“ wurden in der Kalkulation zusammengefasst. Die bestehenden Gebührentatbestände lassen sich direkt dem Bereich Friedhöfe zuordnen.

Es wurden dem Friedhofbereich drei Gebührentatbestände zugeordnet, die bis jetzt zum Krematorium BgA zugehört haben und zwar „Überführung von Urnen von der Feuerbestattungsanlage zu einem Friedhof innerhalb des Stadtgebiets“, „Überführung von Urnen von der Feuerbestattungsanlage an einen sonstigen Ort“ und „Bereitstellung einer Urne für die Überführung“. Diese Gebührentatbestände kommen auch im Bereich „Friedhöfe“ vor und sind nicht davon abhängig, ob eine Leiche von der Stadt eingäschert wird oder nicht.

Da angestrebt wird, das Krematorium ab dem 01.01.2013 nicht mehr durch die Stadt Gießen zu betreiben, wurden folgende Gebührentatbestände nicht mehr neu kalkuliert:

1. Einäscherung einer Person bis zu 8 Lebensjahren
2. Einäscherung bei einer Person über 8 Lebensjahren
3. Benutzung einer Tiefkühlzelle je angefangenem Tag

3. Friedhofsgebühren als Prognoserechnung; Kalkulationszeitraum

Es wurden die Kosten der letzten 3 Jahre (2009-2011) analysiert und Durchschnittswerte gebildet. Die zusammengestellten Kosten samt dem errechneten Durchschnitt wurden den für das Jahr 2013 geplanten Kosten gegenübergestellt. Die erwarteten Kosten der Kostenträger „Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe, Bestattungen“ und „Planung und Bau von Friedhöfen“ wurden auf die erwarteten Fallzahlen des Jahres 2013 verteilt.

Mit Hilfe der o. g. Kalkulationsmethoden wurden die Gebühren für das Jahr 2013 kalkuliert.

4. Fallzahlen

Das Gartenamt hat die Fallzahlen der Gebührentatbestände ermittelt. Unter Annahme, dass alle Gebührentatbestände gleichwertig sind, wurden die Fallzahlen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht. Umrechnungsbedarf bestand bei folgenden Gebühren:

- a) Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten und an Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Zuerst wurden die Verlängerungsjahre gezählt. Im weiteren Schritt hat das Fachamt die durchschnittlichen Verlängerungsjahre pro Vorgang und pro Grabart ermittelt. Um auf „1 Fall“ zu kommen, wurde die Zahl der Verlängerungsjahre durch die durchschnittlichen Verlängerungsjahre pro Vorgang geteilt. Das Ergebnis wurde zur entsprechenden Gebühr „Nutzungsrecht an...“ addiert.

b) Benutzung der Bewässerungseinrichtung je Jahr der Grabstättennutzung.

Es wurde angenommen, dass es so viele Fallzahlen gibt wie die Überlassung der Grabstätten und die Verkäufe von Nutzungsrechten zusammen. Dazu kommt noch die Benutzung der Bewässerungsanlage, die mit der Verlängerung der Nutzungsrechte zusammenhängt (Rechnung siehe Punkt a).

c) Das Abräumen von einer mehrstelligen Wahlgrabstätte.

Es wurde angenommen, dass im Durchschnitt die mehrstellige Grabstätte zweistellig ist, so dass bei der Umstellung auf einen Fall die tatsächliche Fallzahl verdoppelt wurde.

5. Zuordnung der Sachkosten zu den Gebührentatbeständen

Die Gebührentatbestände und die Sachkonten wurden in einer Matrix zusammengeführt. Das Fachamt hat die entsprechenden Sachkonten den Gebührentatbeständen zugeordnet um damit die Verteilung der Kosten auf die Gebührentatbestände darstellen zu können. Gleichzeitig wurden die Fallzahlen den Gebührentatbeständen zugewiesen. Es entstand eine Matrix (1) in der Kosten pro Fall berechnet werden könnten. (Divisionskalkulation).

Im nächsten Schritt wurden die Kosten des Bereichs Überlassung der Grabstätten, Vergabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte inkl. Nutzungsverlängerung zusammengerechnet. Innerhalb diesen Gebührentatbeständen wurde die Äquivalenzziffernkalkulationsmethode angewendet. Die Verteilung der Sachkosten auf die Gebühren wurde durch Grabgröße und Anzahl der Nutzungs- bzw. Überlassungsjahre bestimmt. Die Gebühren erhielten die Kosten proportional zu den Äquivalenten.

Anders wurde mit den Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen verfahren. Die Liste der Anlagen, die zum Friedhofsbereich gehören, wurde aus der Anlagebuchhaltung entnommen. Es wurden die Buchungen auf den Kostenstellen rausgefiltert, die dem Bereich Friedhof zugehören. Anhand der Verteilung der Kostenstelle auf die Kostenträger, konnten die Werte genau ermittelt und dem Friedhof zugeordnet werden.

In einer Matrix (2) hat das Fachamt alle Sachanlagen den Gebührentatbeständen zugeordnet. Die Zuordnung der Fallzahlen zu den Gebühren ermöglichte die Ermittlung der Afa pro Gebührentatbestand. Diese Werte wurden in die Matrix (1) mit allen Sachkonten integriert.

Auf die gleiche Art und Weise wurden Informationen über die kalkulatorischen Zinsen gewonnen und verarbeitet, Matrix (3). Zum Schluss konnten die kalkulatorischen Zinsen den Gebührentatbeständen zugeordnet und in die Matrix (1) mit allen Sachkonten implementiert werden.

Eine Besonderheit ist die Anlage „Belegungsrecht auf FH Pohlheim“. Da auf dem Friedhof Pohlheim nicht alle Grabarten vorhanden sind, wurde die Äquivalenzrechnung nur für die hier existierten durchgeführt:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für die Erdbestattung bei einer Person mit bis zu 8 Lebensjahren,
2. Überlassung einer Reihengrabstätte für die Erdbestattung bei einer Person über 8 Lebensjahren,
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in jedem anderen Urnenreihengrabfeld,
4. Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung im Übrigen je Stelle für 30 Jahre,
5. Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte je Stelle für 30 Jahre,
6. Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einem bestehenden Baum je Stelle für 30 Jahre,
7. Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einer Baumneupflanzung je Stelle für 30 Jahre

Um die Gebühr „Benutzung der Bewässerungseinrichtung je Jahr der Grabstättennutzung“ zu ermitteln, wurde eine Hilfsrechnung aufgestellt. Die gesamten Kosten, die für die Benutzung der Bewässerungsanlage in einem Jahr anfallen (hier 2013) wurden durch Gesamtvergabe „Nutzungen in Jahren“ dividiert.

Die Personalkosten pro Fall für die Jahre 2009-2011 wurden durch das Fachamt ermittelt. Unter Annahme, dass die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2011 um 6,3% (Tariferhöhungen) ansteigen, wurden die Plan-Personalkosten 2013 hochgerechnet und in die Matrix (1) eingefügt. Die Personalkosten für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten und an Wahlgrabstätten in besonderer Lage pro Fall hat das Fachamt separat gerechnet.

6. Grünpolitisches Wert – Stadtanteil Friedhöfe

Der Stadtanteil Friedhöfe beträgt 187.200 €. Dies entspricht 13 % der um die neutralen Erträge geminderten Aufwendungen des Kostenträgers „Betrieb und Unterhaltung von Friedhöfen, Bestattungen“, ergänzt um einen Korrekturbetrag lt. MAG-Beschluss. Der Stadtanteil Friedhöfe wurde von den kalkulatorischen Zinsen im Bereich Friedhöfe (Krematorium ausgeschlossen) vollständig abgezogen. Die kalkulatorischen Zinsen jeder einzelnen Anlage wurden anteilig um den Stadtanteil gemindert. Durch die Minderung der Kosten aus kalkulatorischen Zinsen wird eine gleichmäßige Berücksichtigung des Stadtanteils bei sämtlichen Gebührentatbeständen im Zuge der Kalkulation erreicht.

7. Nicht-Gebührenrelevante Kosten

Die Analyse der Jahre 2009-2011 hat gezeigt, dass nicht alle gebuchten Kosten auch gebührenrelevant sind. Beispielweise die „Sozialbeerdigungen“ dürfen nicht Bestandteil

der Kalkulation sein. Pflege der jüdischen Gräber, Denkmalpflege und Unterhaltung der Überhangflächen sind weitere Aufwendungen, die die Kalkulation nicht enthalten darf. Diese Aufwendungen wurden ausgesondert und in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Es wurde die Umlage „Interne auf Externe“ analysiert um weitere auszusondernde Kosten zu ermitteln. Die Kostenträger, die nicht mit der direkten Leistungserstellung des Friedhofsbereichs zusammenhängen, wurden aus der Rechnung herausgenommen. Es handelt sich um folgende Kostenträger: Verwaltung Darlehen und Bürgschaften, Verwaltung Zuwendungen und Spenden, Vermessung hoheitlich, Grundlagenermittlung und Beteiligungsmanagement.

Im Auftrag

gez.
Düring
Amtsleiter

Anlagen